

Kein Verlust des Gutes bei Ablieferung vertragsmäßigen Empfänger, wenn dieser betrügerisch zu Lasten des Absenders handelt

CMR Art. 3, 15, 17 I, 36

- 1. Die bloße Ankunft des Gutes am Bestimmungsort führt nicht ohne weiteres zu einer Ablieferung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 CMR. Dafür ist vielmehr grundsätzlich erforderlich, dass der Frachtführer den Gewahrsam über das beförderte Gut aufgibt und den Empfänger mit dessen Willen und Einverständnis in die Lage versetzt, die tatsächliche Sachherrschaft über das Gut auszuüben. Das Gut muss an den nach dem Frachtvertrag verfügungsberechtigten (Art. 12, 13 CMR) Empfänger abgeliefert werden.**
- 2. Die Ablieferung an einen Nichtberechtigten kann den Verlust des Gutes begründen, sofern das Gut nicht alsbald zurückerlangt werden kann; die Ablieferung an einen Dritten genügt nur dann, wenn dieser vom verfügungsberechtigten Empfänger bevollmächtigt oder ermächtigt war.**
- 3. Die Darlegungs- und Beweislast für den Warenverlust (Entstehung des Schadens in der Obhut des Frachtführers) liegt grundsätzlich beim Ersatzberechtigten. Bei der Übergabe des Gutes an einen nicht legitimierten Dritten genügt allerdings bereits der Hinweis auf diesen unstreitigen Umstand; es ist dann die Sache des Frachtführers, die ordnungsgemäße Ablieferung des Gutes darzulegen und zu beweisen.**
- 4. Wird der Verkäufer in betrügerischer Weise vom vermeintlichen Käufer veranlasst, die Ware an einem bestimmten Ort an eine bestimmte Person zu liefern, mit der Folge, dass die Ware verloren geht, ohne dass der Kaufpreis gezahlt wird, haftet der vom Verkäufer beauftragte Frachtführer, der das Gut an die betreffende Person abgeliefert, nicht für den Verlust des Gutes nach Art. 17 ff. CMR, sofern der Frachtführer bzw. der Fahrer nicht Verdacht schöpfen musste. Dies ist kein Fall der Falschablieferung, bei der (erst) der Frachtführer über die Empfangsberechtigung getäuscht wird und deswegen das Gut an einen falschen und nichtberechtigten Dritten abgeliefert.**
- 5. Es gehört nicht zu den Pflichten des Frachtführers, betrügerische Handlungen des Vertragspartners des Versenders zu verhindern; das Risiko der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit des Empfängers fällt vielmehr dem Versender zur Last. Der Frachtführer hat allein dafür Sorge zu tragen, dass der ihm**

vom Auftraggeber benannte Empfänger das Gut auch tatsächlich erhält. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Koblenz, Urteil vom 9. Mai 2019 – 2 U 256/18

Zum Sachverhalt:

1I. Die Klägerin verlangt aus abgetretenem Recht des ersten Frachtführers (Spedition ...[A]) von der Beklagten als zweite Frachtführerin Schadensersatz wegen des vollständigen Verlusts – Falschablieferung – einer Fliesenlieferung nach England.

2Es wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO), die wie folgt ergänzt werden:

3Die unter dem Namen ...[B] auftretende Kontaktperson gab sich als Mitarbeiter der ...[C]-Gruppe, einer großen französischen Bauunternehmung, aus; das angegebene Mailkonto konnte im Zuge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens einer in der Republik Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) ansässigen Person zugeordnet werden. Die von der Klägerin nach Abschluss der Lieferung gestellte Rechnung wurde nicht beglichen; die ...[C] verweigerte die Bezahlung unter Hinweis auf die von ihr nicht aufgegebenen Bestellung. Das auf die Strafanzeige der Klägerin vom 9. Dezember 2015 (Anlage K 3) aufgenommene strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Betrugs wurde im Mai 2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Bl. 388 ff. der Beiakte StA Koblenz – 2020 Js 77184/15 –); die Täter (...[B] bzw. ...[D]) konnten bis heute nicht ermittelt werden.

4Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme (Zeuge ...[E]; Protokoll vom 12. Dezember 2017 [Bl. 236 ff. GA]) mit Urteil vom 13. Februar 2018 (Bl. 263 ff. GA) antragsgemäß die Beklagte zur Zahlung eines Betrages i. H. v. 86.958,60 € nebst Zinsen verurteilt; hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen zu 2. und 3.

5Die Beklagte rügt zum einen unter Erhebung der Verjährungseinrede, dass eine rechtswirksame Abtretung der Schadensersatzansprüche seitens des ersten Frachtführers an die Klägerin in unverjährter Zeit nicht wirksam erfolgt sei; das betreffende Abtretungsangebot sei nämlich von der Klägerin nicht sofort angenommen worden. Zum anderen sei die Ablieferung des Sendungsguts – nach dem unstreitigen Sachstand und auch belegt durch die Frachtbriefe (Anlage B 1; Bl. 40 ff. GA) sowie die bestätigenden Mails der Kontaktperson – in jedem der fünf gegenständlichen Transporte an den im Vertrag bestimmten Empfänger (...[D]) an der bezeichneten Lieferadresse erfolgt. Die Klägerin sei bereits beim Abschluss des Kaufvertrages einer (Identitäts-)Täuschung aufgesessen und habe dies gleichsam

an die Frachtführer weitergegeben; just davon sei die Klägerin ausweislich ihrer Strafanzeige seinerzeit selbst ausgegangen. Den Transportfahrern habe nach den frachtvertraglichen Vereinbarungen eine Pflicht zur Identitätsprüfung nicht obgelegen.

6Die Streithelferin zu 2. bekämpft die zur Frage der Abtretung angestellte Beweiswürdigung; es erscheine fernliegend, dass die Klägerin ohne anwaltliche Beratung den frachtrechtlich verantwortlichen Spediteur vollständig aus seiner Haftung habe entlassen wollen. Unbeschadet dessen sei die Klage aber bereits wegen Unschlüssigkeit abzuweisen, da die Klägerin mit der Klageschrift (i. V. m. mit der Strafanzeige) selbst eingeräumt habe, Opfer eines Eingehungsbetrugs (Identitätstäuschung) geworden zu sein. Die gegenständlichen Güter seien sodann in Erfüllung des vermeintlichen Kaufvertrages mit der ...[C] an die in den beigegebenen CMR-Frachtbriefen genannte Adresse versandt und der dort genannten Empfangsperson „...[D]“ übergeben worden. Es liege damit nach dem unstreitigen Sachstand eine Ablieferung an den richtigen (berechtigten) Empfänger und gerade nicht an einen Dritten vor; hier habe nämlich der (täuschungsbedingt gar nicht existente) Empfänger die bestellten Waren erhalten. Es habe sich damit ein Risiko verwirklicht, dass von der Verkäuferin allein getragen werden müsse.

7Die Streithelferin zu 3. trägt inhaltsgleich vor und ergänzt, dass eben kein Fall der Falschablieferung vorliege, sondern die Klägerin

OLG Koblenz: Kein Verlust des Gutes bei Ablieferung vertragsmäßigen Empfänger, wenn dieser betrügerisch zu Lasten des Absenders handelt(RdTW 2020, 234)

235

schlicht einem Betrüger aufgesessen sei, der Ware ohne Zahlungswillen bestellt habe. Eine wie auch immer geartete Legitimationsprüfung durch die Fahrer hätte auch wiederum nur zur Ablieferung an ...[D] (oder eine diesen Namen vorgebende Person) geführt, da dies gerade Teil des betrügerischen Plans gewesen sei.

8-10[Anträge]

11Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Erkenntnis; ihr stehe aus abgetretenem Recht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch wegen des während der Obhutszeit der Beklagten eingetretenen Verlusts der Keramikfliesen zu. Die Ware sei nicht an den nach dem Frachtbrief berechtigten Empfänger abgeliefert worden, sondern nur an eine Person, die sich lediglich als „Herr ...[D]“ ausgegeben habe und die mithin als (zum Empfang nicht berechtigter) Dritter anzusehen sei. Sei es hier ohne Identitätsüberprüfung zur Ablieferung gekommen, so sei ungeklärt geblieben, an wen geliefert wurde; die Entgegennahme durch eine beliebige Person, die sich als „...[D]“ ausgegeben habe, könne nicht genügen. Im Rahmen des Frachtvertrages gehe es nur darum, diesen durch die Ablieferung an

den richtigen Empfänger, nämlich den „tatsächlich existierenden ...[D]“, zu erfüllen; die betreffende Darlegung wie auch der Nachweis falle der Beklagten zur Last. Auch wenn sie, die Klägerin, einem Betrüger aufgesessen sein sollte, so müsse doch zwischen dem Liefer- und dem hier allein streitgegenständlichen Frachtvertrag unterschieden werden.

12Die Akte Staatsanwaltschaft Koblenz – 2020 Js 77184/15 – wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Aus den Gründen:

13II. Die Berufung ist zulässig und auch begründet.

14Eine Haftung der Beklagten gemäß Art. 17 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 und Art. 36 CMR i. V. m. § 398 BGB besteht bereits dem Grunde nach nicht.

151. Die als Zessionarin aktiv legitimierte Klägerin hat den – dem Haftungsregime der CMR unterfallenden – Ersatzanspruch allerdings in noch unverjährter Zeit geltend gemacht. Das Landgericht hat es aufgrund der Zeugenaussage und dem zur Akte gelangten Bestätigungsschreiben vom 13. März 2017 (Anlage K 5; Bl. 91 GA) als erwiesen angesehen, dass im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Fliesenlieferung stehenden (Schadensersatz-)Ansprüche die Klägerin mit dem ersten Frachtführer noch vor der mit (Rück-)Wirkung zum 10. November 2016 erfolgten Klageerhebung eine – vorbehaltlose – mündliche Abtretungsabrede getroffen hat. Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit des gefundenen Beweisergebnisses zu begründen vermögen, erkennt der Senat nicht (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); die Berufung setzt im Grunde nur, was unbehelflich ist, eine eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Landgerichts. Die einjährige Verjährung (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 und 3 CMR) wurde damit noch rechtzeitig durch die Klage der anspruchsberechtigten Klägerin gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB; vgl. BGH NJW 2011, 2193 Rn. 9).

162. Nach Art. 17 Abs. 1 CMR schuldet der Frachtführer grundsätzlich Schadensersatz für den zwischen der Übernahme des Gutes und dem Zeitpunkt seiner Ablieferung (Obhutszeit) eingetretenen Verlust des Transportgutes. Im Streitfall kann indessen festgestellt werden, dass die Ablieferung der Keramikfliesen am vorgesehenen Ort und beim berechtigten Empfänger erfolgt ist. Es liegt somit ein haftungsbefreiender Umstand vor, da der Verlust des Gutes nicht während der Obhutszeit eingetreten ist (vgl. BGH TranspR 2009, 410 Rn. 13 = BeckRS 2009, 23977; OLG Hamm, Urteil vom 26. August 2013 – I-18 U 164/12 –, juris Rn. 5).

17a) Die bloße Ankunft des Gutes am Bestimmungsort führt nicht ohne weiteres zu einer Ablieferung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 CMR. Dafür ist vielmehr grundsätzlich erforderlich, dass der Frachtführer den Gewahrsam über das beförderte Gut aufgibt und den Empfänger mit dessen Willen und Einverständnis in die Lage versetzt, die tatsächliche Sachherrschaft über das Gut auszuüben. Das Gut muss an den nach dem Frachtvertrag verfügungsberechtigten (Art. 12, 13 CMR) Empfänger abgeliefert werden (BGH TranspR 2009, 410 Rn. 14 = BeckRS 2009, 23977; OLG München, Urteil vom 23. April 2015 – 23 U 3481/14 –, RdTW 2015, 445 = juris Rn. 62; Koller, Transportrecht, 9. Auflage 2016, Art. 17 CMR Rn. 6; Baumbach/Hopt/Merkt, HGB, 38. Auflage 2018, § 425 Rn. 3). Berechtigter ist regelmäßig der im (internationalen) Frachtbrief oder durch eine Weisung des Absenders wirksam bestimmte Empfänger des Gutes (vgl. BGH VersR 1979, 1154; NJW 2001, 448, 449; NJW-RR 2004, 1480, 1481; OLG Hamm, Urteil vom 26. August 2013 – I-18 U 164/12 –, juris Rn. 7; Koller a. a. O. Art. 13 CMR Rn. 4). Dabei kann auch die Auslieferung an einen Nichtberechtigten den Verlust des Gutes begründen, sofern das Gut nicht alsbald zurückerlangt werden kann; die Ablieferung an einen Dritten genügt nur dann, wenn dieser vom verfügungsberechtigten Empfänger bevollmächtigt oder ermächtigt war (BGH NJW 2001, 448, 449; Koller Art. 17 CMR a. a. O. Rn. 7).

18Die Darlegungs- und Beweislast für den Warenverlust (Entstehung des Schadens in der Obhut des Frachtführers) liegt grundsätzlich beim Ersatzberechtigten (BGH NJW 2001, 448, 449; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juli 2002 – 18 U 33/02 –, BeckRS 2010, 4418 = juris Rn. 26; Reuschle in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2017, Artikel 17 Rn. 45). Bei der Übergabe des Gutes an einen nicht legitimierten Dritten genügt allerdings bereits der Hinweis auf diesen unstreitigen Umstand; es ist dann die Sache des Frachtführers, die ordnungsgemäße Ablieferung des Gutes darzulegen und zu beweisen (BGH NJW 2001, 448, 449; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juli 2002 – 18 U 33/02 –, BeckRS 2010, 4418 = juris Rn. 26; Senatsbeschluss vom 7. Januar 2019 – 2 U 221/18 –).

19b) Im Streitfall lag entgegen der Auffassung des Landgerichts keine Falschablieferung vor, vielmehr eine – durch den Irrtum der Klägerin über die Zahlungsfähigkeit wie Zahlungswilligkeit des vermeintlichen Bestellers veranlasste – vertragsgerechte Ablieferung an den berechtigten Empfänger i. S. d. Art. 17 Abs. 1 CMR.

20Nach dem Parteivorbringen und den tatbestandlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil kann folgender Sachverhalt zugrunde gelegt werden:

21Die Klägerin selbst geht davon aus, dass bei ihr durch den (Mail-)Kontakt mit ...[B] der „gute Glaube“ hervorgerufen wurde, Geschäfte mit der ...[C]-Gruppe in Frankreich zu machen (Strafanzeige; Anlage K 3). Dies wird durch die zur Akte

gelangten Vertragsunterlagen (Produktanfrage – Anlage K 5 [Bl. 160 GA]; bestätigtes Angebot – Anlage B 2 [Bl. 175 GA]) markant unterlegt; aus diesen sowie insofern übereinstimmend den (fünf) internationalen Frachtbriefen (Anlage B 1; Bl. 40 ff. GA) ergibt sich weiter die zwischen den Parteien des so zustande gekommenen Vertragsverhältnisses verabredete Lieferadresse:

...[D] ... London

22Das Landgericht hat weiter unbeanstandet – für den Senat im Berufungsverfahren bindend (§§ 529 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 314 ZPO; vgl. BGH NJW-RR 2012, 622 Rn. 18; Feskorn in: Zöller, ZPO, 32. Auflage 2018, § 314 Rn. 5) – tatbestandlich festgestellt, dass die insgesamt 95 Paletten der Fliesenlieferung von den jeweils letzten Frachtführern an der angegebenen Adresse in ...[Z] (Kent) am dort befindlichen „Storage and Business Centre“ abgeliefert wur-

OLG Koblenz: Kein Verlust des Gutes bei Ablieferung vertragsmäßigen Empfänger, wenn dieser betrügerisch zu Lasten des Absenders handelt(RdTW 2020, 234)

236

den (LGU Seite 6). Zwischen den Parteien steht insofern außer Streit, dass die Ablieferung jedenfalls bei einer Person erfolgte, die unter dem Namen „...[D]“ auftrat. Auf zumindest zweien der Frachtbriefe wurde auch eindeutig identifizierbar mit diesem Namen der Warenempfang bestätigt (Bl. 43 und 44 GA). Mit E-Mails vom 11. November (Bl. 181 GA) und vom 17. November 2015 (Bl. 161 GA) informierte ...[B] die Klägerin über den Erhalt von (zunächst zwei) Lieferscheinen sowie über den „guten Erhalt der Ladung in der letzten Woche“.

23c) Dieser Sachverhalt trägt die rechtliche Feststellung, dass das täuschende Handeln des ...[B] die Klägerin zum Abschluss des gegenständlichen Liefervertrages wie auch zum Transport der Fliesen an die vereinbarte Lieferadresse in England und zur Übergabe an die benannte – ersichtlich als Teil des kriminellen Netzwerks tätig gewordene – Empfangsperson „...[D]“ veranlasst hat. Aus dem Blickwinkel des Strafrechts liegt, worauf die Berufung mit Recht abhebt, ein bereits mit dem Abschluss des Liefervertrages vollendeter Betrug vor (schadensgleiche Vermögensgefährdung; vgl. Schönke/Schröder/Perron, 30. Auflage 2019, StGB § 263 Rn. 131). Damit liegt es hier anders als in den Fällen der – vom Frachtführer zu verantwortenden – sog. Falschablieferung, bei der (erst) der Frachtführer über die Empfangsberechtigung getäuscht wird und deswegen an einen falschen und nichtberechtigten Dritten das Transportgut abgeliefert (OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. Juni 2002 – 18 U 215/01 –, BeckRS 2005, 10198 = juris Rn. 26; OLG Hamm, Urteil vom 26. August 2013 – I-18 U 164/12 –, juris Rn. 13). Im Streitfall besteht indessen – wenn auch nach täuschungsbedingter Irrtumserregung – Identität zwischen dem in den Frachtbriefen benannten und dem tatsächlichen Empfänger. Seine markante

Bestätigung findet dies in der unstreitigen elektronischen Rückmeldung der Kontaktperson ...[B] wie auch im Ergebnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens („zutreffende Auslieferungsanschrift“; „Vertriebsbetrug mit Standort in England als Lieferadresse“). Daraus erhellt das – offensichtlich von der Elfenbeinküste aus gesteuerte – bandenmäßige Zusammenwirken mit besonderer Deutlichkeit; das Vorspiegeln einer im Auftrag der vermeintlichen Bestellerin handelnden Empfangsperson in England war Teil des Tatplans. Dies gilt unabhängig davon, ob die am – vertragsgemäßen – Lieferort aufgetretene Person tatsächlich Namensträger ist oder nur vorgab, unter dem Namen „...[D]“ zu handeln (vgl. OLG Hamm a. a. O. Rn. 9). Unstreitig trat jedenfalls eine Person mit diesem Namen auf (s. auch Sitzungsprotokoll vom 4. April 2019; Bl. 431 f. GA). Eine weitergehende Aufklärung und im Besonderen eine Betrachtung der auf den Frachtbriefen im Empfängerfeld angebrachten Unterschriften waren insofern nicht mehr erforderlich. Die Fehlvorstellung der Klägerin über die Seriosität der Kontaktperson und der mitgeteilten Lieferadresse fällt in ihren, der Klägerin, eigenen Risikobereich (zur insofern der Klägerin obliegenden Nachweislast nachfolgend sub II.2.e.).

24Die betreffende Unterscheidung findet ihre innere Rechtfertigung darin, dass es nicht zu den Pflichten des Frachtführers gehört, betrügerische Handlungen des Vertragspartners des Versenders zu verhindern; das Risiko der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit des Empfängers muss vielmehr dem Versender zur Last fallen. Der Frachtführer hat allein dafür Sorge zu tragen, dass der ihm vom Auftraggeber benannte Empfänger das Gut auch tatsächlich erhält (OLG Hamm a. a. O. Rn. 14; OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. Juni 2002 – 18 U 215/01 –, BeckRS 2005, 10198 = juris Rn. Rn. 27). Der Senat begibt sich mit seiner Erkenntnis – entgegen der Auffassung der Klägerin – auch nicht in Widerspruch zur aufgezeigten obergerichtlichen Rechtsprechung. Soweit dort der Haftungsstatbestand des Art. 17 Abs. 1 CMR bejaht wurde, lag es jeweils so, dass – anders als im Streitfall – die Ablieferung beim ausweislich des Frachtbriefs berechtigten Empfänger nicht erfolgt oder nicht nachgewiesen war (OLG Hamm a. a. O. Rn. 9 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juli 2002 – 18 U 33/02 –, BeckRS 2010, 4418 = juris Rn. 23; OLG Stuttgart TranspR 2001, 127 = BeckRS 2008, 6212). Alle Entscheidungen gehen von dem Grundsatz aus, dass eine ordnungsgemäße Ablieferung dann angenommen werden kann, wenn das Gut denjenigen Personen, die sich hinter dem betrügerischen Besteller verbergen, abgeliefert wurde (OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juli 2002 – 18 U 33/02 –, BeckRS 2010, 4418 = juris Rn. 29). In der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Juli 2000 – I ZR 49/98 – (NJW 2001, 448) zugrunde liegenden Fallgestaltung lag es ebenfalls so, dass das Gut nicht direkt bei der frachtbriefmäßigen Empfängerin abgeliefert, sondern einem Dritten („...[F]“) übergeben worden ist (a. a. O. juris Rn. 19). Gerade deswegen hat der

Bundesgerichtshof sodann den Nachweis für die ordnungsgemäße Ablieferung dem Frachtführer überbürdet.

25d) Eine (Neben-)Pflicht zur vorsorglichen Überprüfung der Identität der als „...[D]“ auftretenden Person oder zur Einholung von Weisungen des Absenders oblag den Frachtführern bzw. den von ihnen jeweils eingesetzten Fahrern nicht. Eine unklare Situation am Ablieferungsort und damit ein Ablieferungshindernis i. S. d. Art. 15 CMR lag nicht vor; die Ablieferung erfolgte hier nämlich – wie gezeigt – an den ausweislich der Frachtbriefe berechtigten Empfänger. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die letzten Transportfahrer einen Betrugsverdacht hegen mussten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich; auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren blieb insofern ohne jeden Erkenntniswert. Eine besondere vertragliche Pflicht des Inhalts, den Versender vor den mit dem internationalen Transport verbundenen wirtschaftlichen Risiken zu schützen, hatten die Frachtführer nicht übernommen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. Juni 2002 – 18 U 215/01 –, BeckRS 2005, 10198 = juris Rn. 30 ff.). Es kann damit offenbleiben, ob eine Identitätsprüfung überhaupt möglich gewesen wäre und bei Durchführung zur Aufdeckung des Betrugs geführt hätte. Nach dem Kenntnisstand des Senats gibt es keine Personalausweispflicht in England und sind dort Identitätsüberprüfungen durch die Sicherheitsbehörden im Alltagsleben unüblich (Wikipedia/Identity Card Act 2006).

26e) Soweit die Klägerin mutmaßt, der „tatsächlich existierende ...[D]“ habe die Waren nicht erhalten, trifft sie insofern – wie auch in der mündlichen Verhandlung erörtert – für den ungeachtet der im Sinne des Frachtrechts ordnungsgemäßen Ablieferung behaupteten Verlust die Darlegungs- und Beweislast (vgl. BGH NJW 2001, 448, 449 – juris Rn. 18 f.). Dementsprechenden und dem Beweis zugänglichen Vortrag hat die Klägerin nicht gehalten. Insbesondere ist eine Täuschungshandlung gegenüber den (letzten) Frachtführern am Ablieferungsort weder konkret und nachvollziehbar aufgezeigt noch sonst ersichtlich.

27f) Den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Klägerin vom 9. April 2019 (Bl. 443 ff. GA) hat der Senat zur Kenntnis genommen; die dortigen Erwägungen führen nicht zu einer Änderung der festgestellten Rechtslage. Soweit dort neuer Sachvortrag enthalten ist, kann dies im Berufungsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden (§ 296 a Satz 1 i. V. m. § 525 ZPO).

[Nebenentscheidungen]